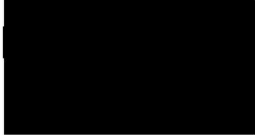




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL [Redacted]
FAX [Redacted]
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 14. Februar 2020

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 003
BEZUG Ihre Anfrage vom 4. Januar 2020

Sehr [Redacted]

mit E-Mail vom 4. Januar 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Informationen:

„Alle ... vorliegenden Gutachten bezüglich der Möglichkeit Edward Snowden in der Bundesrepublik Deutschland Asyl zu gewähren.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, für die keine Versagungsgründe nach § 3 ff. IFG vorliegen und auf Informationen, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, auch vorhanden sind.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Dies ist hinsichtlich der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/3094) vom 2. Mai 2014 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Martina Renner, Annette Groth, weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 18/2951, der Fall. Sie können die Drucksache unter folgendem Link abrufen:

<https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>

Der Antwort der Bundesregierung ist ein seinerzeit als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftter Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode beigefügt, dessen Einstufung als Verschlussache das Bundesministerium des Innern zwischenzeitlich aufgehoben hat und der nunmehr verfügbar ist. In dem Bericht werden u.a. aufenthaltsrechtliche Instrumente aufgezeigt.

Da dieser Bericht im Internet allgemein zugänglich ist, wird Ihr Antrag bezüglich dieses Dokuments abgelehnt.

Darüber hinaus liegen im Bundeskanzleramt keine einschlägigen Informationen vor. Ihr Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.